

Maria Prieler-Woldan

„Der verbotene Umgang erfolgte bei Etzer nicht aus politischen Gründen ...“¹

Das Schicksal einer in der NS-Zeit
verfolgten Bergbäuerin

Frauen, die sich mit Zwangsarbeitern oder Kriegsgefangenen „eingelassen“ hatten, sind heute noch eine marginalisierte Opfergruppe. Selbst einfache menschliche Hilfeleistungen konnten sie schon ins Zuchthaus oder KZ bringen. Oft ging die Diffamierung in der Zweiten Republik weiter. Im Zuge meiner Recherchen über die Salzburger Bergbäuerin Maria Etzer (1890–1960) und ihre Verfolgung im Nationalsozialismus² bin ich auf eine Forschungslücke gestoßen, denn ihr individuelles Schicksal ist nicht das einzige, das lange Zeit nicht adäquat gewürdigt wurde. Der „verbotene Umgang“ mit Zwangsarbeitern oder Kriegsgefangenen war im Dritten Reich keineswegs ein Randphänomen. Etwa 3.500 Frauen waren wegen „Verkehrs mit Fremdvölkischen“ allein im Frauen-KZ Ravensbrück inhaftiert. Insa Eschebach, die Leiterin der dortigen Gedenkstätte, stellte noch 2014 fest, dass deren Haftbedingungen „in der öffentlichen Erinnerung an die Konzentrationslager jahrzehntelang so gut wie keine Erwähnung gefunden haben“³ und das Phänomen auch insgesamt noch erklärungsbedürftig wäre, „obwohl zu den Umgangsdelikten mittlerweile eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten und biografischer Berichte vorliegt“⁴. Die wegen „Geschlechtsverkehrsverbrechen“, eines letztlich politischen Delikts,

1 Salzburger Landesarchiv (SLA): Haftbestätigung Strafanstalt Aichach, 27. 3. 1953, in: Opferfürsorgeakt (OF-Akt) Maria Etzer, OF-Akten A–Z abgelehnt.

2 Maria Prieler-Woldan, Das Selbstverständliche tun. Die Salzburger Bäuerin Maria Etzer und ihr verbotener Einsatz für Fremde im Nationalsozialismus, Wien–Innsbruck–Bozen 2018.

3 Insa Eschebach, „Verkehr mit Fremdvölkischen“. Die Haftgruppe der wegen „verbotenen Umgangs“ im KZ Ravensbrück inhaftierten Frauen, in: Dies. (Hrsg.), Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Neue Beiträge zur Geschichte und Nachgeschichte, Berlin 2014 [= Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Bd. 12], S. 154–171, hier 154.

4 Ebenda.

verfolgten Frauen, häufig schon in ihrem Wohnort öffentlich angeprangert, geschoren und mit Schandtafeln vorgeführt, wurden in Ravensbrück in der ersten Zeit noch alle drei Monate wieder geschoren und hatten auch unter der Verachtung von Mithäftlingen zu leiden: „Unter dem Druck des Lagerlebens haben viele Frauen scharfe Trennungslinien gezogen zwischen der eigenen Gruppe und den verachtungswürdigen und deshalb auszuschließenden Anderen. Um die eigentlich ‚Politischen‘ auch sprachlich von den wegen Verkehrs inhaftierten Frauen abzusondern, wurden Letztere in Ravensbrück auch als ‚Bettpolitische‘ bezeichnet und diffamiert.“⁵

Der Einsatz von Fremdarbeitern und die NS-Delikte „verbotener Umgang“ bzw. „Verkehr mit Fremdvölkischen“ / „Geschlechtsverkehrsverbrechen“

Fremdarbeiter und Fremdarbeiterinnen machten während des Zweiten Weltkriegs im Deutschen Reich bis zu einem Viertel aller Arbeitskräfte aus. Der Begriff spiegelt – abseits von rassistischen Klischees – die Erfahrung der Einheimischen wider: Die fremden Arbeitskräfte waren in Stadt und Land allgegenwärtig. „Fremdvölkisch“ hingegen war ein Rassebegriff der Nazis; vor allem Menschen slawischer Herkunft wurden als minderwertig und als Gefahr für die „arische“ Bevölkerung betrachtet. Sie mussten Abzeichen mit P (für Polen) bzw. OST (für Sowjetunion) auf ihrer Kleidung tragen.

Unter Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen wird eine Vielzahl von Personengruppen verstanden, denen es verwehrt war, Arbeitsstelle und Arbeitgeber nach eigenem Willen auszusuchen oder zu verlassen und die in der Regel besonders schlechten sozialen Bedingungen ohne rechtliche Einspruchsmöglichkeiten unterworfen waren.⁶ Dabei kann man für die Zeit des Nationalsozialismus grob verschiedene Gruppen unterscheiden:

- Ausländische ZivilarbeiterInnen und Kriegsgefangene, die zwischen 1939 und 1945 zum Arbeitseinsatz ins Deutsche Reich gebracht wurden, im Volksmund „Fremdarbeiter“ genannt. Unter den zivilen ausländischen

5 Ebenda, S. 169.

6 Vgl. Ulrich Herbert, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“ – ein Überblick, in: Forum Politische Bildung (Hrsg), Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1938–45/1945–1999, Wien 1999, S. 34.

dischen Arbeitskräften wurden auch viele Frauen rekrutiert, so betrug deren Anteil 1944 30 %.⁷

- Häftlinge der Konzentrationslager vor allem im Reichsgebiet, aber auch in den besetzten Gebieten Osteuropas.
- Jüdinnen und Juden, die in ihren Heimatländern, vor allem aber nach ihrer Deportation, Zwangsarbeiten verrichten mussten, in Ghettos, Zwangsarbeitslagern oder KZs bzw. deren Außenlagern.⁸ Auch Roma und Sinti wurden zur Zwangsarbeit herangezogen.

Die verschiedenen Kategorien überschritten sich: Es wurden ausländische wie auch inländische Arbeitskräfte inhaftiert, manche Kriegsgefangene konnten zu Zivilarbeitern werden, freiwillige Anwerbung wurde im Verlauf des Krieges zu zwangsweiser Rekrutierung; die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren entsprechend der nationalsozialistischen Rassenideologie sehr unterschiedlich.

In der Vorbereitung und im Verlauf des Krieges gab es drei große Engpässe: Devisen, Rohstoffe und Arbeitskräfte. „Für Devisen und Rohstoffe gab es eine Lösung: Nach dem Konzept der ‚Blitzkriege‘ sollten die Ressourcen des Reiches sukzessive durch die Vorräte der zu erobernden Länder erweitert werden. [...] Die Frage der Beschaffung von Arbeitskräften war schwieriger zu bewältigen, denn hier spielten außer wirtschaftlichen auch sicherheitspolizeiliche und vor allem weltanschauliche Faktoren eine Rolle.“⁹

Millionen von ausländischen Arbeitskräften ins „Reich“ zu bringen, kollidierte mit den völkischen Prinzipien der Nationalsozialisten: Eine massenhafte Beschäftigung von „Fremdvölkischen“, vor allem aus dem Osten, gefährdete über Kontakte zu einheimischen Frauen die „Blutreinheit“ des deutschen Volkes. Diese Gefahr musste eingedämmt werden, da die Kriegswirtschaft die Arbeitskräfte dringend benötigte.

Die ersten zivilen Arbeitskräfte wurden mit massiver Propaganda und Versprechungen angelockt, aber auch – vor allem im besetzten Polen – bereits zwangsrekrutiert. Die Besatzungsmacht legte Betriebe still und erhöhte damit die Arbeitslosigkeit. Sie setzte aber auch die örtlichen Behörden unter Druck: „Die einzelnen Gemeinden und Kreise hatten Pflichtkontingente zu erfüllen, die – wenn sie nicht erreicht wurden – Terroraktionen der SS und der polni-

7 Österreichischer Versöhnungsfonds (Hrsg.), Zwangsarbeit in Österreich. 1938–1945. Späte Anerkennung, Geschichte, Schicksale, Wien 2005, S. 62.

8 Herbert, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“, S. 34.

9 Ebenda, S. 34 f.

schen Polizei zur Folge hatten, wobei ganze Dörfer umstellt und die Menschen bei brutalen Razzien gefangen genommen wurden.“¹⁰

Im Mai 1940 war der Arbeitskräftebedarf nach wie vor sehr hoch. „So wurden denn schon während und alsbald nach dem ‚Frankreichfeldzug‘ etwas mehr als eine Million französischer Kriegsgefangener als Arbeitskräfte ins Reich verbracht. Darüber hinaus begann in den verbündeten Ländern und besetzten Gebieten des Westens und Nordens eine verstärkte Arbeiter-Werbung. Auch für diese Gruppen wurden jeweils besondere, allerdings im Vergleich zu den Polen deutlich günstigere Vorschriften für Behandlung, Lohn, Unterkunft etc. erlassen, sodass ein vielfach gestaffeltes System der nationalen Hierarchisierung entstand, eine Stufenleiter, auf der die damals bereits so genannten ‚Gastarbeitnehmer‘ aus dem verbündeten Italien zusammen mit den Arbeitern aus Nord- und Westeuropa oben und die Polen unten platziert wurden.“¹¹ Noch unter den Polen rangierten in dieser Hierarchie die „Ostarbeiter“ und „Ostarbeiterinnen“ aus der Ukraine bzw. Sowjetunion.

In der Ostmark wurden neben den zivilen ZwangsarbeiterInnen zwischen 1940 und 1944 etwa 300.000 Kriegsgefangene eingesetzt, darunter 80.000 bis 100.000 Franzosen; schon Anfang September 1940 gab es in Lagern auf österreichischem Boden über 78.000 französische Kriegsgefangene.¹²

Nach der Einlieferung in Kriegsgefangenenlager (hauptsächlich sogenannte Stammlager – Stalags) konnten die Gefangenen zur Arbeit herangezogen werden, arbeitsunwillige Kriegsgefangene auch dazu gezwungen werden. Die Arbeitsämter hatten in den Stalags eine Vermittlungsstelle, die zusammen mit der Lagerkommandantur die Gefangenen zuteilte.¹³

Während diese in der Bauwirtschaft oder Industriebetrieben in größeren bewachten Gruppen zu arbeiten hatten, waren für den Einsatz in der Landwirtschaft andere Regelungen nötig. Auf den oft weit abgelegenen Bergbauernhöfen wurden trotz ideologischer Bedenken ausländische ZivilarbeiterInnen und Kriegsgefangene wegen langer Anmarschwege und schlechter Witterungsverhältnisse im Winter zumeist einzeln untergebracht. So waren die Arbeitskräfte ständig einsatzbereit. Am Wochenende mussten sie ins Lager zurück.

10 Alois Nußbaumer, „Fremdarbeiter“ im Pinzgau. Zwangsarbeit – Lebensgeschichten, Salzburg–Wien 2011, S. 16.

11 Herbert, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“, S. 35 f.

12 Vgl. Paul Schieder, Französische Zwangsarbeiter im „Reichseinsatz“ auf dem Gebiet der Republik Österreich. Hintergründe und Lebenswelten, Wien–Köln–Weimar 2012, S. 21.

13 Vgl. Hubert Speckner, In der Gewalt des Feindes. Kriegsgefangenenlager in der „Ostmark“ 1939–1945, Wien–München 2003, S. 179.

Weil einheimische Männer kaum verfügbar waren, dienten vielfach Kinder als „Wachpersonal“ auf dem Weg dorthin.¹⁴

Die Unterbringung auf dem Hof und die gemeinsame meist schwere Arbeit mit den Bauersleuten und DienstbotInnen – vor allem Frauen, da die meisten Männer eingerückt waren – führten zwangsläufig zu engeren Kontakten zwischen AusländerInnen und Ortsansässigen und damit auch zu Konflikten. Manche Einheimische klagten über „unbotmäßige“ und „faule“ Zwangsarbeitskräfte, die die Kooperation verweigerten – und denen nach Anzeige Straflager oder KZ drohte. Die ZwangsarbeiterInnen hatten oft unter Hunger, Misshandlungen und Demütigungen zu leiden. Ein menschlich zumindest korrekter Umgang mit den völlig rechtlosen ausländischen Arbeitskräften war keineswegs selbstverständlich.

Das NS-Regime versuchte – wie sich bald zeigte, mit mangelndem Erfolg – unerlaubte Kontakte zwischen Einheimischen und Fremden zu unterbinden. Verbote, mündlich und schriftlich kommuniziert, und drastische Strafen sollten die rassistisch gesetzten Schranken aufrechterhalten. Im NS-Sprachgebrauch war bei deren Übertretung schnell von Geschlechtsverkehrsverbrechen die Rede, dies vor allem für den Kontakt zu Personen slawischer Herkunft. „Verbotener Umgang“ war der Sammelbegriff für jegliche unerlaubten Kontakte mit Zwangsarbeitskräften, d. h. hauptsächlich Kriegsgefangenen westlicher Herkunft. Unter der Devise der Feindbegünstigung wurden solche Kontakte als politisches Delikt verstanden, nämlich als „Wehrkraftzersetzung“ der Frauen an der „Heimatfront“.

Laut einem der Merkblätter, die an allen öffentlichen Orten angeschlagen waren, waren aber nicht nur intime sexuelle Kontakte verboten, sondern bereits das Essen am gemeinsamen Tisch und andere harmlose gemeinsame Aktivitäten und menschliche Handlungen:

„Es macht sich überdies strafbar:

a) Wer mit Kriegsgefangenen in Verbindung tritt, gemeinsam mit ihnen Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Lichtspielhäuser oder Kirchen besucht, mit ihnen Ausflüge und Spaziergänge unternimmt oder Unterhaltungen mit ihnen führt. *Besonders streng wird der Verkehr deutscher Frauen und Mädchen mit Gefangenen geahndet.*

b) Wer den Gefangenen Waffen, Kleidungsstücke, Lebensmittel usw. verkauft, aushändigt oder bei deren Beschaffung behilflich ist. (Alle erlaubten

14 Vgl. Nußbaumer, „Fremdarbeiter“ im Pinzgau, S. 41 f.

Gebrauchsgegenstände kann sich der Kriegsgefangene beim Vertragskaufmann erwerben.)

c) Wer Kriegsgefangenen deutsches Geld aushändigt.

d) Wer den Kriegsgefangenen ermöglicht, unter Umgehung der vorgeschriebenen Briefzensur Post zu befördern oder zu empfangen.

e) Wer sich an Gefangenentransporte herandrängt und sich durch Zurufen und Zuwinken bemerkbar macht.

f) Wer absichtlich oder fahrlässig die Flucht von Kriegsgefangenen ermöglicht.

g) Wer Gegenstände aus dem Besitz von Kriegsgefangenen ankauft oder als Geschenke annimmt (Auch sogenannte Erinnerungsstücke anzunehmen ist verboten.)

h) Wer das Abhören des ausländischen Rundfunks durch Kriegsgefangene nicht verhindert. ¹⁵

Oft reichte schon „eine Hilfestellung oder ein kollegialer Umgang für eine Verurteilung, wie das Zustecken von Brot oder Zigaretten, das Versenden von Post für Kriegsgefangene, das offene Grüßen auf der Straße oder das Mitnehmen auf einem Pferdewagen“.¹⁶

Das NS-Delikt des „verbotenen Umgangs“ betraf – wenn auch nicht ausschließlich, jedoch im Kriegsverlauf zunehmend – vor allem Frauen. Eine von ihnen ist eine Salzburger Bergbäuerin aus dem Innergebirg (Pinzgau bzw. Pongau), deren Geschichte ich mit Hilfe von historischen Dokumenten und Gesprächen mit Nachkommen erforscht habe.

Maria Etzer, geboren 1890: biografische Notizen zu einer Pongauer Bergbäuerin

Maria Etzer, geborene Höller, kam 1890 in Taxenbach im Pinzgau als lediges Kind einer bäuerlichen Dienstmagd auf die Welt. Mit 21 Jahren heiratete sie 1911 den 33-jährigen Johann Etzer und erwarb mit ihm den Lehenhof in Gold-

15 OÖ. Landesarchiv: Ausschnitt aus: Merkblatt über das Verhalten deutscher Volksangehöriger gegenüber Kriegsgefangenen (1940). Politische Akten, Ordner OÖ 26-1, Mikrofilm 5080, Hervorhebung im Original.

16 Martina Gugglberger, Weibliche Namen des Widerstands im „Reichsgau Oberdonau“, in: Christine Kanzler / Ilse Korotin / Karin Nusko (Hrsg.), „... den Vormarsch dieses Regimes einen Millimeter aufgehalten zu haben ...“ Österreichische Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Wien 2015, S. 148–169, hier 153.

egg im Pongau. Ihr Mann hatte bereits vier voreheliche Kinder, eines brachte er in die Ehe mit. Von acht gemeinsamen Kindern starben drei im Kindesalter, 1925 starb Maria Etzers Ehemann infolge einer Verletzung aus dem Ersten Weltkrieg.

So war Maria Etzer mit 35 Jahren, fünf Kindern und einem Pflegekind Witwe und musste auch noch den kranken Vater versorgen, der durch die Inflation seine Ersparnisse verloren hatte und bis zu seinem Tod bei seiner Tochter auf dem Hof wohnte.

Fast zwanzig Jahre lang, von 1925 bis zu ihrer Verhaftung 1943, war Maria Etzer Betriebsführerin und zog nach ihren Kindern noch drei Enkelkinder auf. Mitbedingt durch die Weltwirtschaftskrise wurden viele Höfe versteigert, ihr Hof war jedoch 1938 schuldenfrei.

Dem Nationalsozialismus stand sie – im Gegensatz zu ihren mittlerweile erwachsenen Kindern – von Anfang an kritisch gegenüber. Für die aus konservativ-katholischem Milieu stammende Bergbäuerin dürfte es dazu ein Schlüsselerlebnis gegeben haben: „In Wean ham die Nazi beim Erzbischof ei’broch’n und den Herrgott obag’schoss’n.“¹⁷ Sie war überzeugt: Ein Regime, das keinen Respekt vor kirchlichen Würdenträgern, ja sogar vor dem „Herrgott“ hat, kann nicht von Dauer sein. Maria Etzer blieb Mitglied der Katholischen Frauenorganisation¹⁸ und ihrer religiösen Überzeugung weiterhin treu.

Verfolgung einer unbescholtenen Frau: Denunziation, Verurteilung, Zuchthaus

Als sich mit Beginn des Zweiten Weltkriegs der ohnehin vorhandene Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft weiter verschärfte und ihr einziger Sohn Johann freiwillig eingerückt war – er sollte 1941 an der russischen Front sterben –, beantragte Maria Etzer ausländische Arbeitskräfte für ihren Hof. Es wurden ihr die 17-jährige ukrainische Zwangsarbeiterin Maria Podusjeko und der 30-jährige französische Kriegsgefangene Georges Fontaine zugewiesen. Er war (als einer von 8.000 Franzosen) im August 1941 aus Ostösterreich ins neu errichtete „Stalag Markt Pongau“ verlegt worden¹⁹ und kam von dort zur Arbeit auf den Bergbauernhof nach Goldegg.

17 Erinnerung ihrer Enkelin Brigitte Menne.

18 Nach 1945 neu gegründet als Katholische Frauenbewegung (kfb).

19 Service historique de la défense, Caen, Frankreich: Gefangenenidentitätskarte Georges Fontaine.

Nach der Überlieferung lebten Podusjeko und Fontaine wie Einheimische auf dem Hof mit und entlasteten die Lehenbäuerin. 1941 waren Maria Etzers Töchter Katharina, Regina und Marianne erwachsen, größtenteils verheiratet und lebten auswärts. Nur Margarethe, mit 21 Jahren die Jüngste, war noch zeitweise zuhause, ebenso die drei Enkelkinder, welche die nun etwa 50-jährige Maria Etzer aufzog. Man erzählte später in der Familie, sie habe sich in Georges Fontaine verliebt. Im Opferfürsorgeverfahren nach dem Krieg führte sie selbst dazu lapidar aus: „Dieser Franzose war mir als Hilfskraft für meine Landwirtschaft zugeteilt; er war ein fleißiger und williger Arbeiter, und so habe ich ihn auch behandelt.“²⁰

Maria Etzer wurde denunziert. Die Denunziationskette begann möglicherweise in der eigenen Familie. Die Enkel und Enkelinnen verdächtigten jedoch den Nachbarn, einen 60-jährigen Bauern mit großem Hof, verheiratet und NSDAP-Mitglied, der selbst ein Auge auf die Witwe geworfen haben soll und ebenfalls einen Kriegsgefangenen – namens Sousset / Sausset – beschäftigt. Auf jeden Fall wurde Georges Fontaine versetzt, Jean Gramont (auch Gramond) folgte ihm auf den Lehenhof.

Maria Etzer ließ sich nicht beirren und gab wie schon zuvor den ausländischen Arbeitskräften der Umgebung an Sonntagen Gelegenheit, sich auf ihrem Hof zu treffen.

Am 18. Februar 1943 wurde die Bergbäuerin angezeigt, von der Gestapo unverzüglich abgeholt und nach Salzburg in die Untersuchungshaft gebracht. Das Anzeigeprotokoll vom 19. Februar 1943²¹ hält die Gerüchte fest, die das Sondergericht Salzburg nicht weiter überprüfte: Die Bergbäuerin sei „männersüchtig“ und schon seit 1940 – Fontaine und Gramond kamen allerdings erst 1941 auf ihren Hof – „im sehr intimen Verkehr“ mit mehreren Franzosen.²²

Nach 1945 sagte Maria Etzer im OF-Verfahren dazu: „Bei Vernehmungen durch die Gestapo wurde ich derartig unmenschlich geschlagen, dass ich, nur um nicht mehr den Schlägen ausgesetzt zu sein, den Umgang mit Kriegsgefangenen zugab.“²³ Im Prozess vor dem Sondergericht Salzburg am 24. März 1943 wurde sie zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es:

20 SLA: OF-Akt Maria Etzer, Berufung gegen ablehnenden Bescheid v. 22. 8. 1949.

21 SLA: Landrat Pongau 1943, Zl. 3411, Sch. 604. Vgl. Prieler-Woldan, Das Selbstverständliche tun, S. 94.

22 SLA: Bericht der Gendarmerie Goldegg im Pongau an den Landrat Pongau v. 19. 2. 1943, zit. nach Prieler-Woldan, Das Selbstverständliche tun, S. 94.

23 SLA: OF-Akt Maria Etzer, Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens v. 19. 12. 1952.

„Auf Grund des vollen Geständnisses der Angeklagten wurde als erwiesen angenommen, dass die Angeklagte, obwohl sie schon 52 Jahre und die Mutter zahlreicher Kinder ist, sich an junge französische Kriegsgefangene heranmachte und dieselben zum Geschlechtsverkehr bewog, obwohl sie wusste, dass dies streng gestraft wird.

[...]

Sie hat somit in fortgesetzter Tat vorsätzlich mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang gepflogen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt und hiedurch das Verbrechen nach § 4 der VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 begangen. Mit Rücksicht auf den oftmaligen Geschlechtsverkehr mit den Kriegsgefangenen liegt ein schwerer Fall vor.“²⁴

Wegen „fortgesetzten Ungehorsams“ – dem Äquivalent zum „verbotenen Umgang“ – wurden Georges Fontaine und Jean Gramond vom Lehenhof und Francis Sausset vom Hof des Nachbarbauern abgezogen, im Stalag Markt Pongau arretiert und am 29. April 1943 vor das Feldkriegsgericht der Division Nr. 188 in Salzburg gestellt. Fontaine und Sausset wurden in diesem Standgerichtsurteil zu drei Jahren, Gramond zu drei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.²⁵

Fontaine und Gramond (von Sausset gibt es dazu keine Unterlagen) kamen im Anschluss daran vermutlich ins berüchtigte Wehrmachtsgefängnis Graudenz²⁶ (heute Grudzydz, Polen), das zum Stalag Marienburg in Westpreußen (Stalag XX-B) gehörte, mit einem späteren Transfer in eines der vielen Außenlager von Graudenz (VIII-B Lambsdorf / Teschen) im oberschlesischen Industriegebiet. Die Bedingungen im Graudenz-Komplex waren sehr hart: „Informa-

24 SLA: Sondergerichtsurteil KLS 20/43 v. 24. 3. 1943.

25 Feldurteil gegen Jean Gramond, Georges Fontaine und Francis Sausset vom 19. 4. 1943. - F/9/2482, Dossier Nr. 7909, Archives Nationales de France, Pierfitte-sur-Seine. Das Archiv enthält mehr als 15000 Gerichtsakten französischer Kriegsgefangener. Diese Unterlagen sind erst seit kurzer Zeit öffentlich zugänglich, jedoch mit strengen Restriktionen aufgrund des schlechten Materialzustandes (vgl. Raffael Scheck, Collaboration of the Heart: The Forbidden Love Affairs of French Prisoners of War and German Women in Nazi-Germany, in: The Journal of Modern History 90 (June 2018), S. 351-382, hier 356). Für die Übermittlung des Dossiers als Pdf danke ich Gwendoline Cicottini.

26 So die Ansicht von Raffael Scheck im Mailverkehr mit der Autorin im Jänner 2020. Siehe auch Scheck, Collaboration of the Heart. Scheck forschte auf der Basis von mehr als 1500 Akten französischer Kriegsgefangener sowie 350 Urteilen gegen deutsche Frauen der Sondergerichte Kiel/Altona bzw. Nürnberg. Sein Buch zu dieser Thematik wird in Kürze erscheinen.

tion from returning prisoners suggested dismal conditions: hunger and disease, abusive guards and foremen, and extremely hard and dangerous work.²⁷

In der Urteilsbegründung gegen die drei Franzosen heißt es:

„Sämtlichen Angeklagten wird Ungehorsam zur Last gelegt. Das Feldkriegsgericht hat aufgrund unbeeideter Zeugenaussage der 52-jährigen Bäuerin Maria Etzer, des Urteiles des Landgerichtes Salzburg als Sondergericht KLs 20/43 vom 24. 3. 1943 und des gemäß § 60 KStVO verwerteten Akteninhaltes im Zusammenhalte mit der Einlassung der Angeklagten folgenden Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Den Angeklagten wurde mit Dienstbefehl des OKW vom 10. 1. 1940 eröffnet, wonach es Kriegsgefangenen strengstens verboten ist, sich unbefugt deutschen Frauen oder Mädchen zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten. [...]“

Im Urteil folgen dann die Angaben zur Häufigkeit des angeblichen Geschlechtsverkehrs der einzelnen Franzosen mit der Bäuerin. Man bezog sich dabei auf deren Gerichtsurteil bzw. auf das Geständnis, das sie unter Schlägen beim Gestapoverhör abgelegt hatte. Es mangelt hier mehrfach an Rechtsstaatlichkeit: ein Geständnis unter Folter, eine „unbeeidete Zeugenaussage“ von Maria Etzer vor dem Feldkriegsgericht, die fehlende Gegenüberstellung mit den Kriegsgefangenen, sodass Etzers Geständnis quasi automatisch die angeklagten und bislang unbescholtenen Männer überführte u. v. a. m.

„Alle drei Angeklagten leugnen restlos. Sie werden aber im Grunde obigen Sachverhalts durch die Zeugin Maria Etzer überwiesen [sic!]. [...] Der Umstand, dass Etzer bereits 52 Jahre alt ist, vermag ihre Glaubwürdigkeit und den verbotenen Verkehr mit den Angeklagten nicht zu erschüttern. Maria Etzer machte auf das Gericht einen durchaus glaubwürdigen und auch persönlich guten Eindruck. Sie hat bereits vor der Gestapo ein in alle Details gehendes Geständnis abgelegt [...], das sich im wesentlichen mit ihrer Zeugenaussage vor diesem Feldkriegsgerichte deckt. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie sich selbst derartig schwerer Verbrechen bezichtigen sollte, wenn sie nicht wahr wären.“²⁸

27 Scheck, *Collaboration of the Heart*, S. 374.

28 Feldurteil 1943, S. 2.

Die Bergbäuerin, die in ihrer Anklage als „männersüchtig“ diffamiert wurde und die sich dem Sondergerichtsurteil zufolge gleichsam als zügellose Alte („obwohl schon 52 Jahre und Mutter zahlreicher Kinder“) an „junge französische Kriegsgefangene heranmachte und diese zum Geschlechtsverkehr bewegte“, wird vom Feldkriegsgericht nun als ernstzunehmende Person und Zeugin gewertet.

So hat auch der zugeteilte Verteidiger der Kriegsgefangenen keine Chance, die drei jungen Franzosen als Verführungsoffer einer älteren, erfahrenen und sexuell aktiven – also gewissermaßen abnormen – Frau darzustellen und für die Männer damit eine Strafminderung zu erreichen:

„Der Versuch der Verteidigung, die Zeugin als geisteskrank hinzustellen, ging ins Leere, zumal die vom Feldkriegsgericht angestellte Intelligenzprüfung der Etzer ein geradezu glänzendes Ergebnis zeitigte. Sie ist über den Begriff einer grundbücherlichen Einlagezahl, über Besitzbögen und sonstige Einrichtungen eines Grundbuchs informiert.“²⁹

Während die verurteilten Franzosen ins Militärgefängnis nach Polen abtransportiert wurden, folgte für die Bergbäuerin nach ihrer Zeugenaussage Anfang Mai 1943 die Überstellung ins Zuchthaus Aichach (Bayern), an der Bahnlinie zwischen Augsburg und Ingolstadt gelegen. Dort blieb sie bis kurz vor Kriegsende inhaftiert. Nach späterer Aussage einer Mitgefangenen musste sie auch schwere Männerarbeiten verrichten und wurde mit Schlägen und Fußtritten traktiert, wenn sie nicht mehr mitkam.³⁰

Über das weitere Schicksal der Franzosen ist der Autorin nichts bekannt.

Heimkehr und ein langjähriges erfolgloses Opferfürsorgeverfahren

Während ihrer Zeit im Zuchthaus setzten sich Maria Etzer selbst, aber auch ihre erwachsenen Töchter mehrfach für eine Haftunterbrechung ein und begründeten dies mit dem Bedarf an Arbeitskraft für die landwirtschaftliche „Erzeugungsschlacht“. Diese Versuche blieben alle erfolglos. Gleichzeitig äußerte ihre jüngste Tochter in einem Brief, keine „Zuchthäuslerin“ im Haus haben zu wollen. Maria Etzer schrieb darauf am 12. Dezember 1943 aus Aichach an

²⁹ Ebenda.

³⁰ SLA: OF-Akt Maria Etzer, vgl. eidesstattliche Aussage Katharina Mock.

ihre älteste Tochter, der Brief der Jüngsten habe „die gewünschte Wirkung getan: Irgendjemand wird mich doch noch aufnehmen, damit Ihr nicht die Zuchthäuslerin sehen müßt. Andere können sagen, ich geh heim, aber ich bin die Ärmste, ich hab' kein Heim mehr, das Schwerste kommt erst, wenn ich hinauskomme [...]“.³¹

Am 12. April 1945 wurde Maria Etzer im Alter von 55 Jahren halbverhungert aus Aichach entlassen. Der Zugverkehr war unterbrochen, sie musste lange Strecken zu Fuß gehen. Als sie auf ihrem Hof ankam, hatte sie außer ihrem Leben alles verloren: ihren guten Ruf, ihre soziale Zugehörigkeit, ihre wirtschaftliche Existenz. Obwohl sie noch Betriebsinhaberin ihrer Landwirtschaft war, arbeitete Etzer in den folgenden Jahren als Sennerin und Wirtschafterin auswärts auf abgelegenen Gehöften.

Parallel dazu bemühte sie sich, unterstützt vom Ehemann der jüngsten Tochter, um eine Opferfürsorgerente. Die Ansuchen (Opferfürsorgeakt im Salzburger Landesarchiv) wurden auf seiner Schreibmaschine getippt, eines liegt in seiner Handschrift vor. Der Schwiegersohn August M. begleitete über mehrere Instanzen den hindernisreichen Weg vom ersten Antrag am 7. Juni 1949 bis zum endgültig ablehnenden Bescheid vom Juli 1953.

Das Ansuchen war aufwändig, die Einbringung der nötigen Unterlagen benötigte fast ein Jahr. Neben dem ausgefüllten Antrag waren ein Passfoto, ein Auszug aus der Heimatrolle, eine Haftzeitbescheinigung und ein Auszug aus dem Strafregister vorzulegen, Angaben zum politischen Vorleben bestätigen zu lassen und eidesstattliche Erklärungen von Mithäftlingen einzuholen.³²

Am 7. August 1948 bestätigte der Goldegger Bürgermeister, dass Maria Etzer „in der Zeit vom 18. 2. 1943 bis 12. 4. 1945 in Aichach und Ingolstadt Oberbayern in politischer Haft war“.

Nach weiteren Rückfragen vonseiten der Bezirkshauptmannschaft nahm man es am Gemeindeamt Goldegg mit der Wahrheitsfindung nicht sehr genau. Man griff, vielleicht auch mangels schriftlicher Unterlagen, auf alte Gerüchte und deren Urheber zurück und behauptete, dass von Maria Etzers Tochter oder Schwester die Anzeige erstattet worden sei, was nicht belegt werden konnte.

Von der Opferfürsorgeabteilung des Landes Salzburg wurde der Lehenbäuerin, die inzwischen in St. Veit im Pongau als Wirtschafterin arbeitete, am 10. September 1949 ein erster ablehnender Bescheid zugestellt. Darin hieß es

31 Bayrisches Staatsarchiv München: Personalakt von Maria Etzer, Gefangenenummer 189/43 des Zuchthauses Aichach. Der Brief wurde zensuriert und ist deshalb im Akt enthalten.

32 Alle folgenden Zitate aus: OF-Akt Maria Etzer; vgl. Prieler-Woldan, Das Selbstverständliche tun, S. 157 ff.

wohlwollend formuliert, aber ablehnend in der Sache: „Dieses freundschaftliche Verhalten einem Kriegsgefangenen gegenüber kann keineswegs als ein Kampf für die Wiedererrichtung eines freien, demokratischen Österreichs bezeichnet werden. Die Inhaftierung stellt zweifellos ein hartes Schicksal dar, ist aber nicht nach dem OFG/47 als ‚politische‘ Maßregelung zu werten.“³³

In der Berufung erhob Etzer dagegen Einspruch, „weil während der Nazi-Herrschaft schon ein menschliches Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen als verbotener Umgang bezeichnet und auch schwer bestraft wurde“.³⁴ Sie gab an, dass sie keinen Unterschied zwischen In- und AusländerInnen gemacht hat: Sie habe den Franzosen, der ein fleißiger und williger Arbeiter gewesen sei, wie einen solchen heimischen behandelt. Bei der Verurteilung habe „entschieden auch mein offenes religiöses Bekenntnis eine Rolle gespielt und ist daher, glaube ich, als politische Maßregelung nach dem OFG/47 zu werten“.³⁵ Beides zählte in ihrem OF-Verfahren nicht als Argument, was ich weiter unten noch näher ausführe.

Es folgte ein Hin und Her der Schreiben, Verzögerungen durch mangelhafte, angeblich vernichtete oder vielleicht doch nur verlegte, verspätet wieder aufgetauchte amtliche Unterlagen und ein langwieriger Weg durch mehrere Instanzen.³⁶ Am 15. Juli 1953 erhielt Maria Etzer einen letzten ablehnenden Bescheid.

Ohne jemals eine Entschädigung von Seiten der Zweiten Republik bekommen zu haben, verbrachte die Altbäuerin ihre letzten Lebensjahre auf ihrem Heimathof in Goldegg und starb dort 70-jährig im Jahr 1960.

Maria Etzers Schicksal – exemplarisch für eine ganze Opfergruppe: Widerstand und Lebenssorge

Das Schicksal von Maria Etzer ist exemplarisch für eine ganze Opfergruppe. Frauen, wegen „verbotenen Umgangs“ denunziert und angeklagt, wurden zwar von der NS-Justiz als „Politische“ verfolgt, verurteilt und eingesperrt, im Nachkriegsösterreich jedoch als NS-Opfer nicht anerkannt. Man betrachtete ihr Handeln als Privatsache, vielleicht unter vorgehaltener Hand auch als „Privat-

33 OF-Akt Maria Etzer (SLA): ablehnender Bescheid v. 30. 8. 1949, ihr zugestellt am 10. 9. 1949.

34 Ebenda, Berufung v. 26. 9. 1949.

35 Ebenda.

36 Siehe ausführlich: Etzer, Das Selbstverständliche tun.

vergnügen“. Jahrzehntlang, auch viele Jahre nach Ende des nationalsozialistischen Schreckensregimes, waren zahlreiche solche Frauen in ihren Familien und Dorfgemeinschaften verachtet und sind bis heute selten im Blickpunkt: weder als Opfer der NS-Verfolgung noch als mutig Handelnde im Sinne „widerständiger Praxis“.³⁷

Das erste Opferfürsorgegesetz (OFG/45) inkludierte zunächst nur die „Opfer des aktiven Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“, also die sogenannten „WiderstandskämpferInnen“; in der Novelle von 1947 (OFG/47) wurde zwischen Ersteren als „aktiven“ Opfern und den „Opfern der politischen Verfolgung“ (Juden und Jüdinnen) als „passiven Opfern“ unterschieden.

Maria Etzer war weder eine Widerstandskämpferin noch ein „passives“ Opfer. Verfolgt wurde sie jedenfalls nicht aufgrund ihres Seins, sondern ihres Tuns, ihrer widerständigen Praxis. Beim Buchtitel entschied ich mich daher für „Das Selbstverständliche tun“. Das war im Lebenskontext der Bergbäuerin der im NS-Regime plötzlich verbotene Einsatz für Fremde, im Sinn von menschlichem Anstand, christlicher Nächstenliebe und Gastfreundschaft. Gleichzeitig konnten beim „verbotenen Umgang“ auch Lust und Neugier, Scherz und Flirt die Grenzen zum Fremden und zu den Fremden aufweichen, noch dazu in einer Salzburger Gegend, in der lange schon „Fremdenzimmer“ vermietet wurden und man auch vom Fremdenverkehr gelebt hatte – bevor der Nationalsozialismus alles Fremde ausgrenzte und dämonisierte.

Was „das Selbstverständliche tun“ für Maria Etzer bedeutete, ist treffend auf einem Foto von etwa 1943 zu sehen.

Das Foto zeigt die Bergbäuerin im Kreise ihrer Ziehkinder und EnkelInnen, mit der Ukrainerin Maria Podusjeko und dem Franzosen Georges Fontaine. Gemeinsam auf einer Hausbank zu sitzen, ist in normalen Zeiten etwas Alltägliches, etwas Privates und nichts Politisches. Das totalitäre Regime des Nationalsozialismus definierte aber die Fremden als Feinde, und schon das Miteinander-Reden und Gemeinsam-Essen waren verboten. Der Einsatz für die Werte eines demokratischen und freien Staats, rückblickend als Widerstand definiert, wurde dort politisch, wo man und frau sich spontan oder gezielt über solche Verbote hinwegsetzten und die Fremden als Individuen, als Menschen betrachteten und behandelten. Diese widerständige Praxis nenne ich Cornelia Klingers³⁸ Begrifflichkeit folgend „Lebenssorge“.

37 Vgl. Lucyna Darowska, *Widerstand und Biografie. Die widerständige Praxis der Prager Journalistin Milena Jesenská gegen den Nationalsozialismus*, Bielefeld 2012 [= Edition Politik, Bd. 4].

38 Vgl. Cornelia Klinger, *Krise war immer ... Lebenssorge und geschlechtliche Arbeitsteilungen in sozialphilosophischer und kapitalismuskritischer Perspektive*, in: Erna Appelt / Brigitte



**Maria Etzer mit Enkeln und Enkelinnen auf der Hausbank,
4. v. r. Maria Podusjeko, 1. v. links Georges Fontaine**

Lebenssorge als eine Form widerständiger Praxis im Nationalsozialismus betrachte ich „als weiblich konnotierte Fähigkeit und Bereitschaft, Leben zu ermöglichen, weiterzugeben und unter allen Umständen ein Überleben zu sichern, auch quer zu den ideologischen Konzepten von Religion und Politik, Freund und Feind, Rasse oder Klasse. Lebenssorge gerade auch für die ‚Fremden‘ unterscheidet sie von der traditionell ebenfalls weiblich konnotierten Sorge nur für die Eigenen, die eigene Familie“.³⁹

Lebenssorge, leibnah, konkret und oft als „weibliche Naturressource“ verstanden, scheint ausschließlich in den Privatbereich zu gehören. Das stimmt nicht einmal für Friedenszeiten, ist die Sorgearbeit doch die Basis jeder Ökonomie. Lebenssorge ist also auch in Friedenszeiten nötig und allgegenwärtig; im Kontext eines totalitären Regimes wird sie im Anlassfall zu widerständiger Praxis – und ist damit qualitativ mehr und etwas Anderes als bloße Dissidenz oder nonkonformes Verhalten.

Aulenbacher / Angelika Wetterer (Hrsg.), Gesellschaft. Feministische Krisendiagnosen, Münster 2013, S. 82–104.

39 Prieler-Woldan, Das Selbstverständliche tun, S. 214.

Unabhängig davon, ob es beim „verbotenen Umgang“ um menschliche Hilfeleistungen ging oder auch um intime Beziehungen: Den Fremden nicht pauschal als Feind, sondern als einzelnen, vielleicht auch begehrenswerten Menschen zu betrachten und zu behandeln war zur NS-Zeit hochriskant, daher nicht nur „Privatsache“, als die es in der Ablehnung von Opferfürsorgeansuchen betrachtet wurde.

In unmenschlichen Regimen sich menschlich zu verhalten war und ist ein politischer Akt des Ungehorsams, ja des Gesetzesbruchs. Was z. B. in Goldegg im Pongau für diejenigen Frauen gilt, welche Deserteure unterstützt haben,⁴⁰ kann in gleicher Weise für Maria Etzer in Anspruch genommen werden: Sie „bewiesen den Mut, in schwierigen Situationen ihrem eigenen Gewissen zu folgen. Und sie haben bewiesen, dass es sogar in blutigen Diktaturen Möglichkeiten gibt, Entscheidungsspielräume zu nutzen, um menschlich zu handeln.“⁴¹ Der moralisch begründete Widerstand als Sorge und Fürsorge, als Festhalten an der persönlichen Verantwortung trotz Repression, muss also mit dem politischen Widerstand im engeren Sinn verknüpft werden. Diese Verknüpfung stellte der Nationalsozialismus her: Lebenssorge für die „Fremden“ betrachtete er als widersetzliches Verhalten an der „Heimatfront“, als „Zersetzung der Wehrkraft“ und damit als politisches Delikt, die inhaftierten Frauen zählten zu den politischen Gefangenen.

Die Republik Österreich ignorierte allzu lange diese Verknüpfung, weil man(n) bislang diese spezifische Art von widerständiger Praxis, von mir Lebenssorge genannt, missverstanden und geringschätzte.

Das hat sich erst in allerjüngster Zeit geändert, zumindest für Maria Etzer ad personam. Deren Sondergerichtsurteil wurde auf Antrag ihrer Enkelin Brigitte Menne mit 18. September 2019 aufgehoben, d. h. für nichtig erklärt. Damit ist die ehemalige Bergbäuerin vollständig rehabilitiert, 75 Jahre nach ihrer Verurteilung und 58 Jahre nach ihrem Tod.

In der Begründung dazu heißt es auszugsweise:

„Letztlich lag der primäre Grund für Verfolgung und Verurteilung von Maria ETZER darin begründet, dass sie auch während der NS-Diktatur

40 Vgl. dazu www.goldeggerdeserteure.at bzw. auch Hanna Sukare, Schwedenreiter, Salzburg–Wien 2018.

41 Gerhard Baumgartner, Unbeugsame Hunderttausend. Österreicherinnen und Österreicher im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, in: Heinz Fischer (Hrsg.) unter Mitarbeit v. Andreas Huber u. Stephan Neuhäuser, 100 Jahre Republik. Meilensteine und Wendepunkte in Österreich 1918–2018, Wien 2018, S. 102–118, hier 114 f.

Das Schicksal einer in der NS-Zeit verfolgten Bergbäuerin 343

ihren christlichen Wertvorstellungen treu blieb und sich auch gegenüber den als Zwangsarbeitern eingesetzten Kriegsgefangenen menschlich verhielt. Ein solcher Dissens mit der NS-Ideologie war den Machthabern ein Dorn im Auge und wurde schon als Form des Widerstands angesehen. Gemäß §3 Abs 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 war daher aufgrund des Antrags ihrer Enkelin die vollständige Rehabilitierung von Maria ETZER festzustellen.⁴²

Maria Etzers Rehabilitierung fand breites Interesse in der Öffentlichkeit: Die Presseaussendung der Kathpress vom 1. 10. 2018, deren Inhalt am gleichen Tag auch von der APA übernommen wurde, titelte: „Christlicher NS-Widerstand: Denunzierte Bäuerin rehabilitiert“. Darin wird auch Brigitte Menne zitiert – und ihrer Aussage schließe ich mich als Autorin dieses Beitrags an: Sie hoffe auf ähnliche Verfahren, um „endlich die kleinen ‚ganz selbstverständlich‘ Widerständigen aus dem Schatten zu holen“.⁴³

42 Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien v. 18. 9. 2018, gerichtet an Mag.^a Brigitte Menne als Enkelin. Quelle: Privatbesitz. Hervorhebung im Text durch die Autorin.

43 Kathpress 1. 10. 2018, 12.04 h – Österreich/Krieg/Diktatur/Justiz/Rehabilitierung/Etzer.